

ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN	FLURGRENZE	FESTGESETZT	FESTZUSETZEN	AUFZUHEBEN	IN AUSICHT
	FLURSTÜCKSGRENZE				
	ENDE DES PLANBEREICHES				

BAULINIEN

BEREITS FESTGESETZT	FESTZUSETZEN	AUFZUHEBEN	IN AUSICHT
STRASSENBERGRENZUNG ODER VORGARTENLINIE MIT ZUFAHRT			
ZWINGENDE BAULINIE MIT ZUFAHRT			
BAU GRENZE MIT ZUFAHRT			

FREIFLÄCHEN

PRIVATE FREIFLÄCHEN IM BAUGEBIET	VORHANDEN	GEPLANT

ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN

ORTSTRASSEN, WEGE UPLATZE	

GEBAUDE

PKW GAREN U NEIBERGEBLIESCH	

GESCHOSSZAHL

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) FÜR DAS GEL. BIG IN DER GDE LUDWEILER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE DES § 30 BUNDESBAUSETZES VOM 23 JUNI 1960 (BG BL S. 341) GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERAT VOM BESCHLOßEN
DIE ÜBERARBEITUNG DES VON DER KREISPLANUNGSSTELLE AUFGESTELLTEN BEBAUUNGSPLANES VOM ERFOLgte AUF ANTRAG DER GEMEINDE LUDWEILER WARNDT DURCH DAS AMT LUDWEILER-WARNDT.

FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABS 1 UND 3 DES BUNDESBAUSETZES

1 GELÜNGSBEREICH	GEMÄSS PLAN
2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
2.1 BAUGEBIET	REINES WOHNGBIET
2.11 ZULÄSSIGE ANLAGEN	GEMÄSS § 3 Bau NVO
2.12 AUSNAHMweise ZUL ANLAGEN	KEINE

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GEMÄSS PLAN
3.1 ZAHL DER VOLGESCHOSSE	MAX 040
3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL	MAX 0.78
3.3 GECHOSCHFLÄCHENZAHL	

4 BAUWEISE	OFFEN
5 UBERBAUBARE UND NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKE	GEMÄSS PLAN
6 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	M 2
7 MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE	050m UBER OK. STRASSE
8 HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN	INNERHALB DER UBERBAUEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
9 FLÄCHEN FÜR UBERDACHTE STELLPLATZEN UND GARAGEN	GEMÄSS PLAN
10 VERKEHRSFLÄCHEN	
11 HOHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE DER ANSLÜSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFL.	GEMÄSS PLAN

AUFNAHME UND FESTSETZUNG ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUFGRUND DES § 9 ABSATZ 2 BAUG IN VERBINDUNG MIT § 2 DER ZWEITEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B.BAUG. VOM 5.6.1961 (ABL S. 293)

BAUPOLIZEIVERORDNUNG IN VORBEREITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 6 AUSGELEGEN VOM 13.8. BIS ZUM 15.9.65. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 B.BAUG. ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT BESCHLOßEN. LUDWEILER DEN 14.12.65 DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 B.BAUG. GENEHMIGT SBR DEN. 26.11.68 DER MINISTER FÜR ÖFFENTL. ARBEITEN U WOHNUNGSBAU IA. gez. Bernasko

Die ÖFFENTL. GEMÄSS § 12 B.BAUG. WURDE AM 24.12.58 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT LUDWEILER DEN 24.12.68 BÜRGERMEISTER gez. Wahlen

LUDWEILER IM MAI 1965 FÜR DIE BIG 3

DER AMTSBAUMEISTER

